



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-4/12

### **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

### **Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und**

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV**

### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag**

1. Mit Bescheid vom 02.07.2012 erhielt die Fa. Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag, auf dem Grundstücken Fl.Nr. 604571 und 6100/55 der Gemarkung Großwallstadt.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt.  
Die Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Fechner erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nr. 6045/1 und 6100/55.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ wird hinsichtlich des flächenbezogenen Schalleistungspiegels im Bereich des GE 2 eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Der Bescheid wurde mit Auflagen zum Immissionsschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz und Wasserrecht versehen.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätz-

#### Hausadresse:

Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

#### Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr  
Mittwoch 8 - 12 Uhr  
Donnerstag 8 - 18 Uhr  
Freitag 8 - 13 Uhr

#### Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0  
Telefax: 09371 / 501 79 270  
eMail: postmaster@lra-mil.de  
<http://www.miltenberg.de>

#### Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)  
430 003 780 (BLZ 796 500 00)  
Raiffeisenbank Obernburg 10 006 (BLZ 796 665 48)  
Ust-IdNr.: DE 132115042

2012-07-02\_Abschluss\_Veröffentlichung\_Amtsblatt\_Juli2012.doc

---

lich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 10.07.2012 bis 25.07.0.2012 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 161, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 02.07.2012

Landratsamt Miltenberg

**Schwing**

Landrat

---

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung am **03.07.2012.**

Miltenberg, den 02.07.2012

**Schwing**

Landrat